



**Königlicher M. in Franckreich offentliches Ausschreiben:
Begreiffend ein Erklerung, welcher massen dieselb fürhabens,
die catholische, apostolische, und römische Kirche und
Religion, in dero Reich zuhandhaben: zusamt dem Rechten,
und althergebrachten Freyheiten der frantzösichen Kirche :
ward abgelesen, gegeben und publicirt für dem Parlament
dieser Zeit zu Chaalons sich verhaltende auff den vier und
zwentzigsten Julii 1591**

<https://hdl.handle.net/1874/9320>

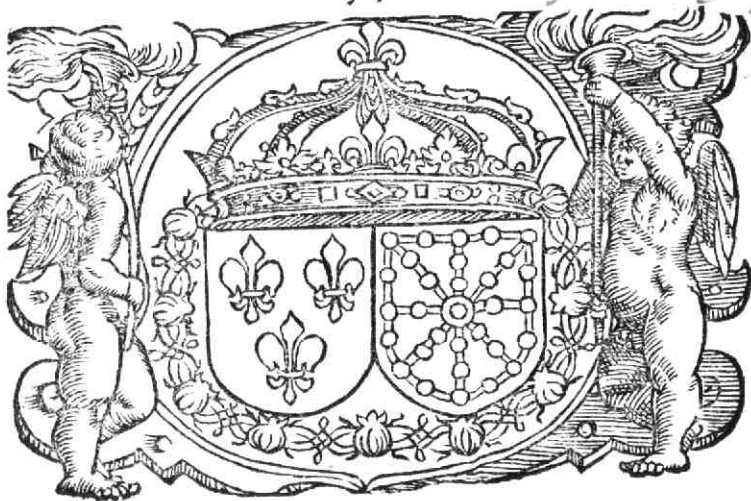
18
Königlicher M. in Franckreich
Öffentliches Aufschreiben:

Begreifend ein Er-
flerung/ welcher massen Dieselb für-
habens/ die Catholische/ Apostolische/ vnd
Römische Kirche vnnß Religion/ in dero Reich zuhand-
haben/ Zusamt dem Rechten/ vnd Altherge-
brachten Freyheiten der Francks-
sischen Kirche.

Ward abgelesen/ gegeben vnd publi-
cirt für dem Parlament/ dieser Zeit zu
Chaalons sich verhaltende/ auff den
vier vnd zwengigsten Julij/

1591.

Ex dono Bueselii



M. D. xci.



Erclerung / welcher massen Kön. M.
fürhabens / die Catholisch / Apostolisch /
vnd Römische Kirche vnd Religion in dero
Reich zuhandhaben.



In Gottes Gnaden Wir
Heinrich / König in Franckreich vnd Na-
uarren / entpieden allen denen / so dieses
vnser Schreiben sehen werden / vnseren
Gruß. Gleich wie Wir Gott den Herrn
vber all vnser fürnehmen zum Richter hand: Also erach-
ten wir für meniglichen nunmehr gnugsamlich erwiesen
vnd dargethan zuhaben / daß all vnser thun vnd lassen /
auch alles vnser verhalten / sampt d vberschwenglich groß
sen vñ schweren Arbeit / welche Wir seidher vnser ersten ju-
gend an ohne einigen vnterlaß erlitten / vnd bißhero auß-
gestanden haben / allein dahin jederzeit seyn gericht gewe-
sen / einen erwünschten vnd wierigen Frieden in diesem Kö-
nigreiche anzurichten. Welchs ob es wol darzu ange-
hen gewest / dz Wir dadurch verhoffeten die vorige Ruhe /
Herrligkeit vnd Macht / welche durch die langwierige
innerliche Burgerliche Krieg ganz zu boden gericht wor-
den / widerumb eynzuführen: So war es doch vns mehr-
theils jederzeit darumb zuthun / daß wir gern gesehen het-
ten / vnd von Herzen begert / daß die Zertrennung vñ Zwis-
spalt / dadurch die Kirche vnd dieses Reich nunmehr lang-
gezeit bekümmert worden / endlich vertuschet vnd außge-
loschen wurde. Dann wir jederzeit es dafür gehalten ha-
ben / daß die Sorg des Gewissens / damit dasselbige zu ru-
he gebracht vnd befriediget wurde / nicht allein den vorzug

haben/sondern auch der andern Sorge / vnd rechnung der vbrigen zeitlichen Güttern halben / maß vnd weise geben/ vnd dieselbige recht richten vnd bestellen solle.

Dieses vnser Herzliches verlangen vnnnd begeren/welches Wir hiebevör jederzeit gehabt vnnnd getragen haben/ erslich als ein Christelicher Fürst vnd Herr / in dem Wir vns beflissen/solchen Titul durch Gütte/vnd demselbigen gemässe Wercke zuerwerben: vnnnd dannethin/von wegen des Standes / welchen Wir zu jederzeit in diesem Reiche gehabt/ da dann vns mercklich viel daran gelegen/ daß als dasjenige / so zu desselbigen Dignitet vnd Würde jendert dienen mag/in seinem stand vnd wesen erhalten werde/hat sich bey vns auff das höchste gemehret vnd zugenommen/ seidher dem kläglichen vnd tödtlichen zustand vnd verlurft des letzten Königs/vnsers Hoheherenden Herrn vnd Bruders/Hochlöblichster Bedechtnisse/ da dann es Gott also gefallen/vns durch rechtmessige Succession zu dieser Cronne zuberüffen/welche vns vertraut vnd auffgelegt worden/ vnd wir vns schuldig zusehn befinden/vber der Regierung vnd Erhaltung souereler Völkern red vnd antwort zugeben/ zu dem/daß Wir jekundt vollkommene Gewalt vnnnd Macht empfangen / daß Wir mögen dasjenige hinfüro nach gefallen selberst anordnen vnd bestellen/welches Wir hiebevör anderst nicht konten/ als durch vermittelung vnser gegen die andern.

Vnnnd dieses war auch das oberste vnnnd erste/welches Wir fürhabens waren in antrettung dieser vnser höchsten Würde zuthun / daß Wir vns namlich ganz heitter entschliessen wolten: Daß Wir ja nichts ferners vnd mehr begeren/als daß ein Heiliges vnd Freyes Concilium zusammen berüfft wurde/durch welches alle Spän vnd Mißhelung in Religions sachen solcher massen erclärt vnnnd zerlegt wurden/ daß dauon einige Disputation oder Zweifel
nimmer

nimmermehr entſtehn könnte: Vnd daß Wir/ belangend vnſer eignen Perſon inſonderheit/ keins weges Eigenſinnig oder Halſtarrig ſeyen/ noch vns einige Kunſt oder Beſehrte anmaſſen/ ſonder jederzeit bereit/ jezund viel lieber dann jemaln/ alle gutte vnd nußliche Vnterweiſung vnd Lehre/ ſo vns jendert möchte gegeben werden/ anzunehmen: vnd da Gott vns die Gnade thet/ daß Wir dadurck zu Erkennuß einiges vnſers Irrthumbs gebracht wurden/ daß Wir dauon abſtehn/ vñnd vns zu dem begeben wolten/ welches Wir von ſeinen Gnaden ſehen vñnd erkennen wurden/ zu vnſer Sehlen Seeligkeit fürderlich / vñnd ſeinen Heiligen Gebotten gemäß ſeyn. Beyneben Wir dan auch geſchworen vñnd zugeſagt haben/ in der Catholiſch/ Apoſtoliſch vñnd Römischen Religionsübung nichtig zuverenderen oder zuverneweren/ noch geſtatten daß alda etwas geändert oder vernewert werde: ſonder wollen dieſelbige/ ſampt allen dero zugewandten / bey allen ihren Kräfften vñnd althergebrachten Freyheitten erhalten vñnd handhaben / in maſſen dann ſolches weitleunfftiger in vnſer hierüber beſehenen Erlezung/ welche von vns vnterſchrieben/ vñnd in allen vnſern Parla menthöfen abgehört vñnd eynverleibet iſt/ zuſehen.

Demnach nuhn ſolches alſo meniglichen kundt vñnd offenbar/ ſolte es ja wol gnugsam gewesen ſeyn/ gegenwertige rebellische Kriegßübung zuſtillen vñnd außzutilgen / ſa wan das Fürwort/ damit ſich die vhrhebere derſelbigen beſhelffen vñnd beſchönen/ wahrhaftt gewesen/ vñnd es ihnen vñnd die Religion/ wie ſie aber außgeben/ zuthun gewest were: Dazu dann die Verſammlung obgedachten Concilij/ vñnd vnſer inſonders geneigter wille vñnd vntergebund beſſerer Vnterrichtung ſtatt zugeben/ der beſte weg vñnd mittel/ ſo jendert hette erdacht vñnd erwünſcht mögen werden/ gewesen were. Sie aber/ welche ſich für dem auff das höchſt ſie fürchten vñnd ſchewen/ welches ſie gern wolten die Leute

bereden / als ob sie es auff das höchste begerten / welche das
 Liecht fliehen / damit sie nuhr in d' Finsternusse bleiben kön-
 nen / welche die grobe Fehler vnd Laster wider jr Gewissen /
 welches sie hart darüber ängstiget / vertheidigen / die jnen
 doch an statt eines vnpartheyischen vnd vnklagbarn Rich-
 ters seind / vnnnd welchen mehr angelegen ist / sich wider der
 Menschen Gericht / als gegen Gottes Gerechtigkeit ge-
 faßt zumachen : Demnach vnd sie gesehen haben / daß sich
 alles je mehr vnnnd mehr widerumb zu recht schickten wolte /
 haben sie sich auch je mehr vnd mehr in die höchste Confu-
 sion vnd Verwirrung gestürzet vnd versteckt / vnnnd durch
 jr einiges verhalten sich selberst oberwiesen vnd vberzeugt /
 daß sie ganz bosshafftiger weise den Heiligen Namen der
 Religion mißbraucht haben / jr vnersettlichen Ehrgeiz da-
 mit zubedecken / vnd zubeschönen. Solches erscheinet sich
 genugsam auß der ersten Baruche / vnnnd auß der zeit ihrer
 Auffleining / da sie / vnter dem namen vñ schein obgemeld-
 ter Religion / sich wider den König / vnsern Hochehrenden
 Herrn vnd Brudern / Hochlöblichster Bedecknisse / wel-
 cher zu jeder zeit vberaus gut Catholisch gewesen / eben der
 zeit / als er zu rettung obgedachter Religion auff das heff-
 tigste Krieg geführt / empöret / vnd rebellischer weise auff-
 geleinet haben. Dieses bekrefftigt vnd bezeuget nochmaln
 ihr nachfolgendes alles thun vnd lassen / dessen sie sich bis-
 hero verhalten / also daß sie / ohne not ferners berichts vnd
 sonderbarer nachfrag / selberst alles ihr fürhaben so clarlich
 entdeckt hand / daß ja auch der aller einfaltigeste vñ alber-
 ste Mensch sehen vnnnd greiffen muß / daß es jhnen vmb die
 Religion / mit welcher sie sich gleichwol meistlich beschir-
 men vnd bedecken / ja am wenigsten zuthun seye. So ge-
 ben dessen auch die Verbündtnusse vnd Vereinigung / so
 dieses Königreich desto füglicher anzufallen / mit dem Kö-
 nig auß Hispanien / vñ beiden Herzogen auß Saffoy vnd
 Lothringen /

Lothringen / auffgericht / vnd die Auftheilung / so sie ober das / welches albereit schon von jhn eyngenommen ist / vnd noch eyngenommen solte werden / vnter sich selberst beschlossen / gnugsame Kundschaft / das diese Vnrub nuhr eine Meutterey vnd Zusammenrottung sey / vnd sie diesen Krieg nuhr als einen Handel / Gewerb oder Gesellschaften führen / daran sie jnmmer nuhr begeren zugewinnen.

Es seinds auch allein die aller Einfaltigsten vnd Verstandigsten / vnnnd die / welche sie gern in ihre Gemeinschaft des Aufgebens / vnd aber nicht des Gewinnes / auff welchen sie hoffen vnd warten / brächten / bey welchen ihre schein vnd fürwort als gut vnd krefftig Platz finden / vnnnd etwas gelten / in massen dann solches bey den letzten Päpsten beschehen / damit jhnen nur fre vermeinte Titul vnd Namen / so sie fürwenden / als seyen sie Häuptere vnd Oberste in dieser sache / hoch vnnnd thewer gnug bezahlet wurden. Aber dieser jhr Betrug vnd Bosheit ward also bald durch den weiland gewesenen Pappst Sixtum entdeckt / welchen es in seinen letzten Tagen / als man augenscheinlich gesehen / gerewet hat / das er sich von jnen habe lassen missbrauchen vnnnd betriegen / darumb er dann auch sinnes gewesen / auff das hefftigste gegen sie mit seinem Banne hereyn zutonnern / ja noch hefftiger / als er auff jhr anstifften hin gegen andere jemaln gethan hatte.

Seidher haben sie in eben dieser Würde einen andern bekommen / welcher besser vnnnd füglicher für sie ist / oder ist doch auff das wenigste bishero gewesen. Dann das derselbig alzuleichtlich glauben gibt / vnnnd die / welche niemals verhört seind worden / noch auch sich je verantwortet haben / also mit gewalt vnnnd gählingen verurtheilt vnnnd verdammnet / darauff ist leichtlich abzunehmen vnd zumutmassen / das er viel eher Parthenisch vnnnd verdacht sey in dieser sache / als ein gemeiner Vatter / vnnnd beiden theilen gleich geneigt /

geneigt/wie er aber seyn sollte: In massen dann vns fürgebracht worden/dz auff das bloße anbringen hin/so durch obgemeldte Rebellen beschehen / als ob Wir wider die Catholische Religion zusammen Geschworen hetten/vnd allen Vnterricht vnd Lehre davon genßlich verwärffen/ er vns auch derselbigen vnfähig geachtet hat/ vnd hierauff durch einen hierzu außtruckelich Abgesandten einige Statt dieses Königreichs lassen verwarnen/ gegen die Fürsten/ Cardinal/ vnd der Erone Amptleut/ Erzbischoffe/ Bischoffe/ Prelaten/vnd all andere / so wol Geistlich / vom Adel/ als vom tritten Stand/ welche in vnsern Diensten seind/ vnd vns pflichtige vnnnd schuldige Treu vnd gehorsame geleistet vnd erzeigt haben: Welcher Abgesandter in dieses vnser Königreich ohne all vnser erlauben vñ bewilligung ankommen / sich auch weder seiner fürhabenden Reise / noch seines auffgelegte Befehls gegen vns nichts hat vernemen lassen: sondern hergegen sich stracks zu den Feinden obgemeldt/ vnd zu den Stätten / welche sie innhaben/ gewendt/ damit er von jnen Bericht vnd Bescheid empfiengewesñ er sich von jhren wegen zuverhalten habe / als ob er mehr jhr Diener were / dann aber dessen der jhn abgefertiget hatte.

In welchem allem Wir dann Gott dem Herrn höchlich zu dancken haben/ dieweil er vnser Feinde dahin hat lassen gerathen/ daß all ihre beste Gründe / auß welchen sie ihre farnemeste vnd beste Schlüsse vnd Anzüge herführen/ so leichtlich der Vnwarheit vñ des Falsches können oberzeugt vnd überwiesen/ vnd als Betrug vnd Lestungen erkant werden: Wie sie dann nicht bald eine greiffliche Lußgen hetten können anziehen/ als daß sie vns felschlich zulesgen/ Wir verwerffen vnnnd verachten alle Vnterrichtung vnnnd Lehre / welche Wir aber verheissen haben anzunehmen: da Wir doch hergegen dieselbige allein / vnd nichts
anders

andere suchen / vnd von gankem Herken wünschen vnnnd begeren / auch albereit schon angenommen vnd zugelassen hetten / vnd solches ohne einige gewaltige vnd so langwüritige Kriegsübung / in welcher Wir / von wegen der Geschefften so vns vorgemeldte Rebellen zufügen / bis auff heutigen Tag / ohne einigen vnterlaß vnnnd ruhe auffgehalten werden. So ist auch das andere nicht weniger grob vnnnd greifflich / daß sie sagen wöllen / vnd vns aufftrecken / Wir haben in sachen die Catholisch / Apostolisch vnd Römische Religion betreffend jehzit vernewert oder verendert: dessen Wir sie doch alle gern zu Zeugen wollen haben / ob sie in einigem Stuck können beweisen / daß seidher vnser Ankunfft zu dieser Crone / Wir gestattet oder zugelassen haben / daß etwas in dieser sacht wer vnterstanden vnnnd fürgenommen worden. Es kan auch die einige Bestellung der Regierung vnfers Reichs sie des Falsches leichtlich vberzeugen: Dañ die Fürsten des Geblüts / der Cron Amptleute / die Landes vögte / vnser Oberste Räte vnnnd Diener / sampt allen denen / welche die Gescheffte daran vns meißlich gelegen / in henden haben / vnd verwalten / seind alle der Catholischen Religion zugethan: So haben Wir in vnserm Königlichem Rhat / die Cardinäle vnd fürnemeste Prelaten dieses ganzen Königreichs / vnd vnser Parlament seind alle mit Catholischen Amptleuten bestellet vnnnd besetzt: Welches alles / beneben dem daß sie die Betriegeren vberwiesen / genugsame Kundtschafft gibt / daß Wir ja das verheissen / so Wir von erhaltung vnnnd handhabung gedachter Catholisch / Apostolisch vñ Römischen Religion zugesagt / erstattet vnd gehalten haben.

Vnnnd demnach Wir dieselb nochmaln begeren vnz zerbrechenlich inn das Wercke zurichten / damit all vnser liebe Catholische Vnterthanen eins solchen berichtet vnnnd versichert wurden: **S O E N E L E X X N W I X**

Wir nachmaln mit diesem vnserm Aufschreiben / aller massen vn̄ gestalt / wie in vorgemeldter vnser Declaration begriffen: Protestieren vnd nehmen für dem Lebendigen Gott auff vns / Das Wir nicht mehr begeren / als das ein Heilig vnd Freyes Concilium zusammen berufft / oder sonst ein merckliche Versammlung gehalten werde / die da gnugsam sey / die Spänne in Religions sachen zuentscheiden / in welcher Wir zu vnserm theil jederzeit alle gutte vnd heilsame Instruction vnd Lehre anzunehmen erbiettig vnd geneigt seind / vnd nichts höhers von d̄ Gnade Gottes begeren / als das vns die Gnade gethan wurde / ob Wir in Irthumb weren / das vns derselbig zuerkennen geben werde / damit Wir auff das erste vns zu dem bessern theile begeben. Dann Wir diese Ehre auff das höchste begeren / das Wir gern sehen wolten / das Gott einmütiglich / von allen vnsern Vnterthanen / nach seinem Gesetze vnd Gebotten / gedienet vn̄ vereheret wurde / damit also in Franckreich der Christenliche Name versichert vnd bestetigt / vnd solcher Titul eben so wol an vns / als an einigem vnserer Vorfahren / rechtmessiger weise erhalten werde.

Hieby **VERSPRECHEN** vnd **SCHWERN** die Catholisch / Apostolisch vnd Römische Religion / vnd alle dero übunge / bey ihrem Ansehen vnd Freyheitten zuerhalten / vnd keins wegcs gestatten noch zulassen / das jchts darinn verkehrt / verendert / oder dawider fürgenommen werde / eben so wenig als wir gedulden wurden / das sich jemand an vnser eigen Person vergriffe / In massen dann solches weitleunfftiger begriffen / in vorgemeldet vnser vorhergehenden Declaration vnd Erclerung / welche Wir auff ein newes bestätigt / angenommen vnd bekreyffiget haben / bestätigen / nehmen an / vnd bekreyffigen die auch hiemit in Krafft dieses Aufschreibens.

Belangende den obgemeldten Pápstlichen Abgesandten /

ten/ vnd alles das dessen er sich vnterwunden hatt/ wiewol die Fäble vnd Mängel/ welche sich in der ganzen sache/ in der daruber ergangnen Vrtheil vñ dero nachgefolgten erstreckunge/ befinden/ so offenbar / vñnd solcher massen beschaffen seind/ daß sie den ganzen Handel niderlegen / zu nicht vnd vnkrefftig machen: Solches vnangesehen/ demnach es nicht allein vnser Person/ vñnd die/ welche jekunder damit angetastet werden/ sonder auch vnser Nachkommen/ sampt der Dignitet vñnd Ansehen dieses Reichs/ berührt/ Vñnd Wir keins weges wollen/ daß bey werender vnser Regierung irgends etwas dawider fürgenommē werde/ eben so wenig / als vnser Name demselbigen zu einigem Nachtheil vñnd Schaden hat gereichen mögen: Zu dem/ daß Wir auch wol vermercken können / daß dadurch den Freyheiten der Französischen Kirche/ zu welcher Schutz vñ Erhaltung Wir vns insonderheit/ wegen obgemeldter vnser Verheiffung/ verbundē seyn befinden / als auff welcher die Dignitet vñ Wirde der Geistlichkeit in diesem Königreich beruhet/ Abbruch vnd Schaden beschehen möchte/ Wir aber wollen/ daß solches öffentlich verbessert/ vnd für vns selberst nichts hierinnen gehandelt wurde: Als haben Wir vns entschlossen / diese ganze sache für dz ordentliche Gericht gelangen zulassen / damit allda darüber gerichtet werde / nach Gebrauch vñnd Recht dieses Königreichs: Welches Reiches Schutz vñnd Erhaltung wie es von Rechts wegen vnsern Parlament. Höfen zustehet/ also haben Wir ihnen auch allen Rechtsatz vnd Erkanntnisse hiemit hierinnen vorbehalten vnd heimbegeset.

H 3 E X V M B entpietten vnd befehlen Wir allen vnsern Parlaments Verwandten / daß so bald sie diß vnser Schreiben empfangen / sie also bald ohne einigen verzug/ auff das anlangen so durch vnser General Procuratorn beschehen soll/ mit Gericht vnd Recht wider obangeregten

Päpstlichen Abgesandten/ vnnnd wider alles das so er jens-
 dert in diesem Königreich angericht/ fahren wollen. Wir
 vermanen auch alle Cardinäle/ Erzbischoffe/ Bischoffe/
 vnnnd all andere Prelaten dieses Königreichs / daß sie sich
 auff das fürderlichste versamlen/ vnnnd sich nach Aufweis-
 sung des Rechtens/ vnd nach vermög der Heiligen Decree-
 ten vnd Canonen / gegen obgemeldte Verwarnung vnnnd
 Censur/ welche also vnbesüßter Weise außgebracht/ vnnnd
 in das Werck verrichtet worden / wissen gefast zu mache/
 damit die Kirchenzucht nicht irgendet vnterlassen / vnd das
 arme Volck ihrer Seelhirten vnd anderer Heiliger Dien-
 sten vnd Aemptern/ welche sie von ihm zugewarten haben/
 beraubt werde. Vnnnd ob jemand hieran seumig wurde
 seyn / wie sich solche damit ercleren als flüchtige von obge-
 dachten Freyheiten der Französischen Kirche/ also sollen
 sie derselbigen vnnnd aller andern zugenießten vntauglich
 vnd vnfähig seyn / vnd bleiben. Entpöcten hierüber ob-
 gemeldten vnsern Parlament Verwandten / allen Landes-
 vögten/ Bögten/ oder ihren Gewalthabern/ vnd allen an-
 dern vnsern Aemptleuten / daß sie diß vnser Außschreiben
 Verlesen/ Publiciren/ vnnnd Eynverleiben lassen/ vnd ob
 dessen Execution vnd Volnstreckung in allem seinem inn-
 halt halten/ Dann solches ist vnser Wille. Deßn zu Br-
 kund haben wir vnser Sigell an dieses Schreiben hengen
 lassen/ welches geben ist zu Mantes/ den 4. Julij, im Jar
 der Gnaden 1591. Vnsers Reichs im Andern.

Vnterschrift/

H E N R I C H /

Auff dem Vberschlag: Durch den König/ als er
 zu Rhat gefessen.

F O R G E T /

Versigelt auff zwo abhängende Schnür / mit dem
 grossen Sigell/ in Gelbem Wachs.

Als dieses Ausschreiben / auff des Königs General Procurators anlangen hin / Abgelesen / Publicirt vnd Eynverleibt / auch abgehört worden / Hat hierauff der Hofe geordnet / ordent auch hiemit / daß davon Signierte Abschrift in alle Vogteyen vnd Aemtptere dieser Lande geschickt / vnnnd alda in voller Versammlung vnd Gemeinde Verlesen vñ Publicirt solte werden: Mit befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statverwesere / ober der Publication vnd Volsnstreckung erstgedachten Schreibens hand zuhalten / vnnnd dessen den Hofe innert vierzehen Tagen zuverstendigen: Hat auch angenommen / vnnnd nimmet hiemit an / den obangeregten General Procuratorn / als Appellanten gegen vnd wider die Warnungs Bullen / derselbigen Bannstraal vnd Execution / so durch den Vermeinten des Pappstes Abgesandten Publicirt vnnnd Außgesprittet worden: hat solche sein Appellation für Rechtmessig erkant / vnnnd erkent sie auch hiemit / soll also auff den nehesten Tag angenommen vnd verhört werden: Vnd ihme Commission vnd Befehl gegeben werden / sich gegen obgemeldten Päpstlichen Abgesandten vnd desselbigen Anhang zuinformieren / damit also / nach eyngenommenem Berichte / vñ desselben gen Hofe verstendigung vnnnd abhörung / Weiter beschehe was Recht seyn wirdt. Es soll auch gemeldtem General Procuratorn / der durch ihn beschehenen Protestation schriftliche Brkhand / sich auff das zukünfftige Concilium fürzusehen vnd gefaßt zumachen / mitgetheilt werden.

Zu Chaalons / für dem Parlament / Den 24. Julij.

1591.

S A I G E O T.

W III

1919
1920
1921

1922
1923
1924

1925
1926
1927

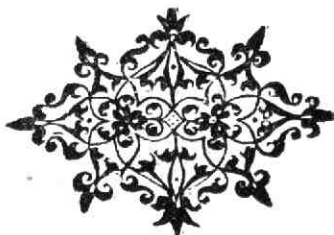
1928
1929

Königlicher Majestat
Edict:

Inhaltend eine Be-
krestigung vnd Bestetigung des
Friedens Edict / durch wehland König
Henrich den Dritten / belangende die Un-
ruhe dieses Königreiches /
ausgangen.

Ward Abgelesen vnd Publiciert für
dem Parlamenthose / dieser zeit zu
Chaalons sich haltende / den 24.
Iulij, 1591.

Auß dem Frantzösischen erst
newlich Verteutschet.



M. D. xcj.

Befreytigung vnd Bestedigung des
Friedens Edict / durch weyland König
Heinrich den Dritten / belangende die
Vnruhe dieses Königreichs
aufgangen.

In Gottes Gnaden Wir
Heinrich / König in Franckreich vnd Na-
uarren / entpieden allen jeh vnd in künff-
tigen / vnsern Gruß. Es hatt nunmehr
meniglich gnugsam vnd clarlich verstan-
den / auff was weiß vnd wese / vnnnd mit welcherley subtilen
vnd listigen griffen vnd anschlegen weiland König Hein-
rich der letzte / vnser Hocheherender Herr vnnnd Bruder /
hochlöblichster Gedechnisse / durch die jenige / welche für-
seslicher vñ ehrgeiziger weise sich vnterstehen die Ruhe vñ
Wolstand dieses Königreiches zuzerstören / befestiget / vnd
gleichsam als gezwungen wordē / die Edict zu widerruffen /
welche lange zeite zuvor von de Königen vnsern Vorfah-
ren im Reich / waren aufgangen / mit zeittigem vnd wolbes-
dachtem Rath der Fürsten des Geblüts / anderer Fürsten /
der Cron Amptleuten / Erzbischoffen / Bischoffen vñ Pre-
laten / vñ anderer Herrn / hoher vñ fürtrefflicher Perso-
nen / so wol der Rathen wolgedachter Königen vnser Vor-
fahren am Reich / als der Parlaments Höfen / in werung
vnd haltung welcher Edicten dieses Königreich gang wol
regirt / vñ die Vnterthanen jederzeit in pflichtiger gehorsam-
me jres Königs vnd angebornen Herrn erhalten worden /
also dz sie zu jeder zeit getrew vnd einmütig zu Diensten be-
reit / vñ das Königreich wider allen feindlichen oberfall zu-
verthedigen gerüst gewesen. Welche als sie zu mehrmahl
mit felsamer vñ listigen practicken vñ Anschlegen / vnterm
schein

schein/ vnd fürwort so inen am aller füglichsten die einfaltige Leut zubetriegē/eine grosse menge vnserer Vnterthanen verführet vñ besüchen haben: Vnd aber anders wa her vermerckten/das inen ihr hochschedliches fürhaben in das wercke zurichten/nichts verhinderlicher were/ als die Edict/durch mittel/welcher gemeldt vnser Vnterthanē ein so lange zeit her ganz glücklichen in aller Ruhe vnd Wohlstand gelebt haben: seind sie niemals rühig vnd zufriede gewesen/bis d; obgemeldte Edict widerumb auffgehoben seind worden. Denn sie haben sich selberst beredt/die erste vorige Vnrub/welche durch ehegemeldte Edict auffgehoben vnd gestillet worden/wurden wider herfür vnd außbrechen/vnd alle ding in solche verwirrung vñ vnordnung gerhaten/d; jeder/sonderlich die in ihrer schuldigen Pflicht nit auff das getrewlichste fahren vnd handeln/leichtlich irgēden schein vnd fürwort einiger neuen Empörung vnd Rebellion darauff fassen vñ schöpfen könten/in massen dann solches die hernach erfolget Vnrube gnugsam bezeuget/da die vorige Vnrub zu allen theilen in diesem Königreich/so bald die obgemeldte Friedens Edict/durch das Edict im Julio, Anno 1585. immer auffgehoben worden/mit macht wider außgebrochen vnd angangen ist. Noch seind sie daran nit zufrieden gewesen/d; dis erste Edict widerrufft vnd auffgehoben worden/dann sie vermeinten noch nit gnugsame gelegenheit vñ anlaß zuhaben/ir bosshafftiges fürhaben/durch allerley listige griff/angriff/vñnd zusammen rottung/endlich in d; werck zurichten: sond haben noch darüber wolgemeldte weiland vnsern Herrn vñ Brudern/nach abfall seiner Stat Paris/dahin vermögen vñ gezwungen/das er bewilligen müssen zu Publicierung eines andern Edicts/zu Rouan im Julio 1588.ausgange/welches Edicts inhalt gnugsame anzeigung gibt/welcher massen wolgemelder weiland vnser Herr vnd Bruder mit gewalt genö-

tiget worden / dz er willen darzu gegeben : nach welches Edicts außgang alle sache so weit gerhaten / zu höchster verachtung vnd verkleinerung seines Ansehens / dessen sich die Feinde so schandtlich angemasset / das mit allein der meiste theil seiner besten Stätten von seiner Gehorsame seind abgezogen worden / sonder allerhand Rebellion vñ Conjuratiön / oder zusamenschwerung mit den Finden diser Cron solchen forgang gewonnen / das weiland vnser Herr vñnd Bruder obgemeldt / wider alle althergebrachte auffrichtigkeit vnd trewe d' Fransosen / mit verlust des grösten theils seines Standes / grausamlich vnd vnerhörter masse ist verghaten worden / zu höchster schmach vnd ewiger Schand allen denen / welche zu einer so schandlichen that / rhat vnd that gegeben haben.

Demnach es aber weder billich noch recht were / das ein so vnbilliche vnd erzwungene Widerrüffung so gutter vnd heilsamer Edicten / auff welche soviel vnglücks vñ leidiges zustands in diesem Königreich eingefallen / welche Widerrüffung vñ Abschaffung durch weiland vnsern Herrn vñnd Brudern beschehen / in voriger Krafft vñ ersten wesen noch der zeit bleibe : Wir auch gern wolten / alle Bedechtnisse d' vrsachen vnd vrsprungs so grossen jamers / verlusts / versterbens vnd anders ellendes / so von wegen der Widerrüffung der Edicten / welche so wolbedachtlich / durch die fürtreffentlichste Personen dieses Königreichs / liebhabere der Catholisch / Apostolisch vnd Römischen Religion / vñ des frommens vñ wolstands dieser Crone / auffgericht worden / entstanden / außleschen vñnd auffheben : Als H A B E N W I R / mit zeittigem vñ wolbedachtem Rhat der Blutsverwandten Fürsten / der Amptleutten der Crone / vnser Rhaten / vñnd anderer hoher vnd fürtrefflicher Personen dieses Reichs / demnach vñnd Wir hierin verlest worden / von wegen obgemeldter vrsachen / vñnd anderer gutter betrachtungen /

trachtungen/ so vns hierzu bewegen/durch diß vnser vnwiderrüffliches Edict/ abgethan/ widerrüfft vnnnd auffgehaben/ thund ab/ widerrüffen vnd heben hiemit auff/ auß Königlicher Volmacht vñ Gewalt/ in krafft dieses Brieffes/ die zwen Edict/ beide im Julio 1585. vnnnd 1588. außgangen/ inhaltende eine Widerrufung der Edicten/ so hievordurch die Könige vnser Vorfahren am Reich/ vber der befriedigung der Vnruhe in diesem Königreich/ ergangen: sampt allen in krafft solcher ergangnen Vrtheiln vnd Arresten/ welche hiemit jez vnnnd in künfftigem einige krafft noch volnstreckung nit habē sollen/ in kein weise noch weg.

Wöllen hiemit/ als vns gefellig/ daß die leztergangne Friedens Edict furohin vnzerbrochenlich/ in allen vnsern Landen/ Gebietten vñ Herrschafften/ gehalten/ volnstreckt/ vnnnd darnach gelebt werde/ in massen solche in Leben weisland vnser Herr vnd Bruders seligen/ vnd vor dero widerrüffung vnd auffhebung/ gehalten worden: Welche Edict Wir hierzu nötiglich bestetiget vnd bekrefftiget haben/ bestetigen vñ bekrefftigen die auch/ auß höchster vnser Volmacht obgemelde/ in krafft dieses Brieffes/ alles auff fernern bescheide hin/ biß daß Gott vns die Gnade zuthun gefellig seyn wirdt/ daß Wir mögen vnser Vnterthanen/ durch anstellung eines beständigen Friedens in vnserm Königreich/ vereinbaren/ vñ den Religions sachen fürsēhung thun/ vermög der Verheißung/ welche Wir zu erster vnser ankunfft an diese Crone gethan haben: Der Hoffnung vnd besser Zuversicht/ es werde die haltung vnd erhaltung gemeldter Edicten eben diesen nutz/ Ruhe vnd Friede gegen vnsern Vnterthanē verschaffen/ als zuvor in diesem Reich in zeit der vorgemeldten Königen vnserer Vorfahren am Reich/ damit sie vns/ nehest nach der Ehre Gottes/ solche Gehorsame erzeigen/ als sich gutten vnd getrewen Vnterthanen gegen jren natürlichen vnd angebornen König ge-

Septa pag 1077 a
Königreich 24
antrahbe haren
17 febr 1577

by protestant ad
to 1577

bürt vnnnd gezimmet. Befehlen hiemit allen vnsern liebent
vnd getrewen Rhaten den Parlaments Berwandten / vn-
sern Rechnungsclammern / Besatzungen / Landvögten/
Vögten / ihren Stathaltern / vnd allen andern vnsern Ge-
richts vnd Amptleuten / welche es belangen wirdt / daß sie
dieses gegenwertig vnser Edict verlesen / publiciren vnnnd
cynverleiben lassen / vnd daran seyn / daß es vnzerbrochen-
lich / in allen seinen puncten / nach allem seinem vermög vnd
inhalt / gehalten / vnnnd alle Vnrube vnnnd Hindernisse / so
hierwider seyn möchte / abgeschafft werde: Dann solliches
ist vnser Wille. Vnd damit es zu jeder zeit fest vnnnd stat
vnzerbrochenlich gehalten würde / haben Wir lassen an
diesen erstgemeldten Brieff vnser Insigel hengen / mit vor-
behalt vnser Rechts in vbrigen sachen / vnd meniglichen
in allem ohne schaden. Geben zu Mantès / des Monats
Julij / im Jar der Gnaden Fünffzehnhundert achtzig vnd
elffe / vnser Reichs in dem andern.

Unterschrift/

HENRICH/

Vnd auff dem Vberschlag: Durch den König / als
er zu Rhat gesessen.

FORGET.

Verfigelt auff zwey abhangende Seiden Schnüre in
Grünem Wachs.

Wird abgelesen / publicirt vnd cynverleibet / vnd auff
Anlangen des General Procurators / abgehört / vnnnd
hierauff von dem Hofe geordnet / ordent auch hiemit /
daß davon Signirte Copey vnd Abschrift in alle Vögteyen / vnd
Aemptere dieser Lande geschickt / vnnnd allda in voller Versam-
lung vnd Gemeinde Verlesen vnd Publicirt solte werden: Mit
befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statvers-
wesere / vber der Publication vnd Vollstreckung erstgemeldten
Edicts hand zu halten / vnnnd dessen den Hofe innert vierzehnen
Tagen verstandigen.

Zu Chaalons / für dem Parlament / den 24. Julij 1591.